

Bundessozialgericht

5a RKnU 7/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1984
ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 2. September 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-2-

G r ü n d e

I

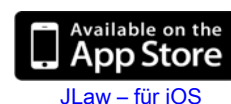
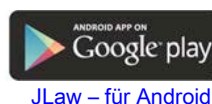
Streitig ist, ob der Unfall des Klägers vom 27. Dezember 1976, bei dem er eine vollständige Durchtrennung der rechten Achillessehne erlitt, als Wegeunfall im Sinne von § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuerkennen und zu entschädigen ist. Die Beklagte hat dies durch Bescheid vom 1. April 1977 und Widerspruchsbeschcheid vom 1. Juni 1977 abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) Aachen hat die Beklagte mit Urteil vom 25. September 1979 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Unfall des Klägers vom 27. Dezember 1976 als Wegeunfall gemäß § 550 RVO mit einer MdE von 10 % für die Zeit vom 23. März 1977 bis zum 22. März 1978 anzuerkennen und ihm eine Unfallrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 581 Abs 3 RVO) zu gewähren. Eine Berufungszulassung hat das SG nicht ausgesprochen.

Gegen das Urteil des SG haben innerhalb der Berufungsfrist sowohl der Kläger als auch die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und im Wege der Anschlußberufung das Urteil des SG dahin abzuändern, daß die Beklagte verurteilt wird, ihm eine Unfallrente von mindestens 50 vH zu gewähren. Die Beklagte hat die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Klageabweisung beantragt.

Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 2. September 1982 beide Berufungen als un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



zulässig verworfen; die der Beklagten, weil sie nur Rente für einen abgelaufenen Zeitraum betreffe und die des Klägers, weil es ihr als selbständige Anschlußberufung an einer eigenen Beschwerde fehle und sie als unselbständige Anschlußberufung ihre Wirkung durch Verwerfung der Berufung der Beklagten verloren habe.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung der §§ 145 Nr 2 und 150 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. September 1982 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 1983 einen Antrag des Klägers vom 26. Oktober 1982 abgelehnt, ihm wegen Verschlimmerung seiner aus dem Unfall vom 27. Dezember 1976 herrührenden Beschwerden Rente zu gewähren.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.



-4-

II

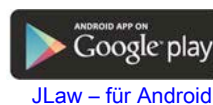
Die Revision ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und der Rechtsstreit mangels der für eine eigene Entscheidung des Senats erforderlichen Tatsachenfeststellungen an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 SGG).

Zutreffend rügt die Beklagte, das LSG habe zu Unrecht ihre Berufung durch Prozeßurteil verworfen. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob die Berufung der Beklagten nach § 145 Nr 2 SGG ausgeschlossen war. Entscheidend ist vielmehr, daß das LSG hier zu Unrecht § 150 Nr 3 SGG nicht angewandt hat. Nach dieser Bestimmung ist ungeachtet der §§ 144 bis 149 die Berufung zulässig, wenn der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall streitig ist. Das traf hier zu.

Die Beklagte hatte mit den angefochtenen Bescheiden nicht nur die Gewährung einer Unfallentschädigung, sondern in erster Linie bereits die Anerkennung eines Wegeunfalls abgelehnt. Sie hatte sich nämlich nicht von einer Gewalteinwirkung auf die rechte Ferse des Klägers auf seinem Weg zur Arbeit am angeblichen Unfalltag überzeugen können. Das ergibt sich namentlich aus dem Widerspruchsbescheid. Demgemäß hat der Kläger mit der Klage in erster Linie die Feststellung begehrt, daß sein Achillessehnenriß die Folge eines Arbeitsunfalls war (§ 55 Abs 1 Nr 3 SGG) und neben dieser Feststellung und dem Begehren der Aufhebung der angefochtenen Bescheide (§ 54 Abs 1 SGG) die Verurteilung zur Rentengewährung (§ 54 Abs 4 SGG) begehrt. Der kombinierten Anfechtungs- und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leistungsklage, die das Feststellungsbegehren einschließt (BSGE 46, 81, 84), hat das SG in vollem Umfang stattgegeben, indem es dem Antrag des Klägers gefolgt ist. Mit der Berufung hat die Beklagte sich in erster Linie gegen ihre Verurteilung zur Anerkennung eines Wegeunfalls gewandt und unter Hinweis auf die widersprüchlichen Angaben des Klägers ausdrücklich bestritten, daß die Durchtrennung der Achillessehne mit den vom Kläger geschilderten Einwirkungen auf dem Weg zur Arbeit in Zusammenhang gebracht werden könne. Damit war im Berufungsverfahren in erster Linie der ursächliche Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall (hier: Wegeunfall nach § 550 RVO) streitig. Auf die Frage, ob ein Berufungsausschluß nach § 145 Nr 2 SGG anzunehmen war, kam es somit nicht mehr an. Die Berufung war vielmehr nach § 150 Nr 3 SGG zulässig (vgl BSGE 9, 104, 106).

Es trifft zwar zu, daß das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 7. September 1962 (SozR Nr 28 zu § 148 SGG) in dem Sonderfall eines auch in seinen Voraussetzungen streitigen Elternrentenanspruchs nach der damals maßgeblichen Fassung des § 148 Nr 2 SGG einen Berufungsausschluß angenommen hat, weil das Urteil des SG nur den Elternrentenanspruch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betraf. In der genannten Entscheidung hat das BSG aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber durch § 150 SGG mehrere Möglichkeiten geschaffen habe, unter den dort genannten Voraussetzungen auch in den Fällen der §§ 144 bis 149 SGG eine Überprüfung durch die 2. Instanz zu gewährleisten. Dies hat das LSG übersehen.



Auch mit dem Urteil des BSG vom 23. April 1981 (SozR SGG 1500 § 146 Nr 12) kann das Prozeßurteil des LSG nicht gerechtfertigt werden. Das genannte Urteil betrifft nämlich einen Rechtsstreit aus der Rentenversicherung, für die § 150 Nr 3 SGG ohne Bedeutung ist.

Auf die Revision der Beklagten muß daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils der Rechtsstreit zu den für eine Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen Ermittlungen an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Dabei wird das LSG hinsichtlich des Bescheides vom 20. Juni 1983 § 171 Abs 2 SGG zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem in der Sache entscheidenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)